



2024/2025

**Gebührensatzung der
Grundschulbetreuung
der Gemeinde Oberstenfeld**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) die folgende Satzung beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgabe der Einrichtung

Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG als öffentliche Einrichtung.

Die Arbeit in den Tageseinrichtungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung über die Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld vom 28. November 2024 geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Zu Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören der Hort an der Schule, die Kernzeitbetreuung sowie die Ferienbetreuung. Mögliche Angebotsformen von Gruppen sind:

Grundschulbetreuung: Kinder der GFK bis Ende der Grundschulzeit

	Angebotsform	Abkürzung	Erklärung
1.	Hort 5 Tage in der Woche	Hort	Einrichtung zur Ergänzung der Ganztagschule an der Lichtenbergschule mit einer Betreuungszeit vor und nach der Ganztagschule für Grundschul Kinder der Lichtenbergschule sowie am Donnerstag und Freitag nach dem Unterricht bis 16.30 Uhr
2.	Hort 3 Tage in der Woche von Montag bis Mittwoch	H 3 Tage	Einrichtung zur Ergänzung der Ganztagschule an der Lichtenbergschule mit einer Betreuungszeit vor und nach der Ganztagschule für Grundschul Kinder der Lichtenbergschule bis 16.30 Uhr
3.	Hort 2 Tage in der Woche am Donnerstag und Freitag	H 2 Tage	Betreuung am Donnerstag und Freitag vor sowie nach dem Unterricht bis 16.30 Uhr
4.	Wochenkernzeit=Kernzeitbetreuung von Montag bis Freitag von 11.50 Uhr bis 13.15 Uhr mittwochs bis 14.00 Uhr	Kerni	Einrichtung an der Lichtenbergschule mit einer zusammen mit dem Schulunterricht gewährleisteten Betreuungszeit an Schultagen von 32 Stunden/Woche für Grundschul Kinder und Kinder der Grundschulförderklasse an der Lichtenbergschule.
	Angebotsform	Abkürzung	Erklärung
5.	Ferienbetreuung	Febe	Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von bis zu 40 Stunden/Woche für Grundschul Kinder und Kinder der Grundschulförderklasse an der Lichtenbergschule.
6.	in einer 5-Tage-Woche	Febe 5	Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von bis zu 40 Stunden/Woche für Grundschul Kinder und Kinder der Grundschulförderklasse an der Lichtenbergschule.
7.	in einer 4-Tage-Woche + 1 Feiertag	Febe 4	Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von 7.30-15.30 Uhr für Grundschul Kinder und Kinder der Grundschulförderklasse an der Lichtenbergschule.
8.	Kombination 2 Tage Hort & Febe 3 Tage	Febe H+3	Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von 7.30-15.30 Uhr für Grundschul Kinder und Kinder der Grundschulförderklasse an der Lichtenbergschule.
9.	Kombination 3 Tage Hort & Febe 2 Tage	Febe H+2	Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von 7.30-15.30 Uhr für Grundschul Kinder und Kinder der Grundschulförderklasse an der Lichtenbergschule.

(2) Das Hortjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der jeweiligen Tageseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld vom 28. November 2024.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 je Kind und Betreuungsplatz als verwaltungsrechtliche Gebühren erhoben. Die Gebühr wird auf 12 Monate berechnet.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes,
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.

(3) Bei Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl im Haushalt des Gebührenschuldners oder bei einer neu vereinbarten Angebotsform erfolgt auf Antrag eine Gebührenneufestsetzung zum nächsten Monatsersten. Der/die Gebührenschuldner haben entsprechende Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eine Änderung der Gebühren bleibt der Gemeinde Oberstenfeld vorbehalten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz als verwaltungsrechtliche Gebühren nach der vereinbarten Angebotsform erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Art der Einrichtung, dem Umfang der Betreuungszeit, dem Alter des Kindes und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung unverzüglich der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, schriftlich anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren beantragt wurde.

Die Angebotsformen sind entsprechend § 2 unterteilt.

(2) Höhe der Gebührensätze in Euro/Monat im Einzelnen:

Grundschulbetreuung: Kinder der GFK (nur Kernzeit), Schulkinder bis Ende der Grundschulzeit

	Haushalt mit 1 Kind	Haushalt mit 2 Kindern	Haushalt mit 3 Kindern	Haushalt mit 4+ Kindern
Hort 5 Tage in der Woche	156	156	156	156
Hort 3 Tage in der Woche	105	105	105	105
Hort 2 Tage in der Woche H 2 Tage	88	88	88	88
Wochenkernzeit	88	88	88	88
Ferienbetreuung				
in einer 5-Tage-Woche	109	109	109	109
in einer 4-Tage-Woche	84	84	84	84
Kombination Hort & Febe 3 Tage	63	63	63	63
Kombination Hort & Febe 2 Tage	38	38	38	38

§ 6 Verpflegungskosten

(1) Das Essen in den Tageseinrichtungen wird von den sorgeberechtigten Eltern über ein Online-Bestellsystem bestellt und bezahlt. Die Verpflegungskosten sind dementsprechend nicht in der Benutzungsgebühr nach § 5 enthalten.

(2) Das Essen wird möglichst von der Einrichtung nach den Vorgaben des Landesentrums für Ernährung bestellt. Die sorgeberechtigten Eltern können über eine Kalender-App ihre Kinder vom Essen abmelden. Sorgeberechtigte Eltern von Kindern in der Ganztagesbetreuung der Schule müssen sich für feste Essenstage entscheiden, an denen ihr Kind ein warmes Mittagessen erhalten soll. Um für die Kinder feste Rituale aufbauen zu können, ist ein Wechsel der Essenstage einmal im Schulgartenjahr möglich. Kinder im Ganztagesbereich ab 7 Stunden müssen täglich Essen bestellen.

(3) Die sorgeberechtigten Eltern und pädagogischen Fachkräfte stellen sich der Herausforderung, den Kindern die Lebensmittelvielfalt nahe zu bringen. Die sorgeberechtigten Eltern und pädagogischen Fachkräfte motivieren das Kind zum Probieren von unbekanntem und ungeliebten Speisen. Sie bieten diese ohne Druck und Zwang immer wieder an.

(4) Sorgeberechtigte Eltern, die das Essensgeld über das Teilhabepaket des Bundes bezahlt bekommen, sind verpflichtet, das Essen ihres Kindes bei Nichtbenutzung abzubestellen. Bei wiederkehrenden Pflichtverletzungen erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Landratsamt.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigt sich die Gebührenschuld gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(5) Der Gebühreneinzug erfolgt monatlich.

(6) Die Gebühren entstehen und werden fällig unabhängig davon, ob das angemeldete Kind die Einrichtung besucht oder nicht.

(7) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Urlaub, Krankheit oder behördlich angeordnete Quarantäne des Kindes führt nicht zur Rückzahlung.

(8) Vorbehaltlich von § 8 Abs. 9 werden im Falle von höherer Gewalt oder Streik Mehraufwendungen sowie Gebühren nicht erstattet.

(9) Die Benutzungsgebühr reduziert sich im Falle von anhaltendem Personalmangel und daraus resultierenden notwendigen Veränderungen der Öffnungszeiten ab einer Dauer von über einem Monat anteilig entsprechend der veränderten Öffnungszeiten. Die Reduzierung der Gebühr erfolgt rückwirkend ab dem ersten Tag und wird mit der Abrechnung im nächsten Monat verrechnet. Mit Wiederaufnahme der regulären Öffnungszeiten ist wieder die vollständige Benutzungsgebühr zu entrichten.

(10) Wechselt das Vorschulkind im Monat August nach den Ferien des Kindergartens in die Hort- oder Ferienbetreuung, ist die Benutzungsgebühr für den Monat August im Kindergarten ebenfalls zu entrichten.

(11) Für Kinder, die auf die Schule wechseln, die zum 31. März des laufenden Kindergartenjahres nicht abgemeldet wurden, muss die Gebühr auch für den Ferienmonat August entrichtet werden.

(12) Für Kinder, die auf die Schule wechseln, die bis zum Tag vor der Einschulung die Tageseinrichtung besuchen, ist der für den Einschulungsmonat (in der Regel September) die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 7. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. September 2023 außer Kraft. Die Gebühren werden bis zur internen Umstellung des Veranlagungsverfahrens beim kommunalen Rechenzentrum im Jahr 2025 wie bisher erhoben.

§ 10 Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, 28. November 2024

Markus Kleemann
Bürgermeister